

Rechtsfragen der Arbeit mit Alleinerziehenden

18.10.2012 in München

Themenschwerpunkte

- Vaterschaft
- Sorgerecht
- Unterhalt
- Elterngeld
- Betreuungsgeld?

Vaterschaft

- Vater eines Kindes ist:
wer zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist
die Vaterschaft wirksam anerkannt hat
dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.
- Eine Annerkennung im Scheidungsverfahren durch den tatsächlichen Vater ist möglich.
- Eine Anerkennung der Vaterschaft ist bereits vor Geburt möglich.
- Eine Anfechtung der Vaterschaft ist möglich durch:
den rechtlichen Vater
den möglichen Vater
die Mutter
das Kind
die Ausländerbehörde
Bei der Anfechtung sind Fristen zu beachten.
- Rechtsfolgen:
Unterhaltsverpflichtung gegenüber Mutter und Kind
Erbrecht
Krankenversicherungsanspruch gegen Vater
Vater hat Recht und Pflicht zum Umgang
Informationsrecht

Sorgerecht

Grundsatz:

- Eltern gemeinsam bei bestehender Ehe
- Nur die Mutter bei Nichtverheirateten ohne Sorgeerklärung
- Nichtverheiratete Eltern gemeinsam bei Sorgeerklärung

Aber:

Neue gesetzliche Regelung in Kürze!!!

Ausübung des Sorgerechts

Befugnisse und Position von:

- Mutter
- Vater
Problem rechtliche, tatsächliche, soziale Vaterschaft
- Vormund
- Stiefeltern
- Pflegeeltern

Kindeswohlgefährdung

Grundlage ist hier § 8a SGB VIII

Durch diese Vorschrift erhalten die Jugendämter einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dieser Auftrag ist Ausfluss des staatl. Wächteramts und hat nach Art. 6 Abs. 2 GG Verfassungsrang.

Auch freie Träger sind nach § 8a Abs. 2 an diesen Grundsatz gebunden.

Einrichtung einer Vormundschaft

- Wann wird eine Vormundschaft eingerichtet?
- Wer kann Vormund werden?
- Welche Arten der Vormundschaft gibt es?
- Welche Rechte haben die Eltern?

Unterhalt 1

Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen:

- Verwandte in gerader Linie § 1601
- Ehegatten § 1360
- Getrennt Lebende § 1361
- Geschiedene §§ 1569 ff.
- Betreuungsunterhalt § 1615 I

Rangfolge der Berechtigten (§ 1609):

- Minderjährige und privilegierte volljährige Kinder
- Elternteile, die Kinder betreuen
- Ehegatten und geschiedene Ehegatten
- Volljährige Kinder
- Eltern
- Weitere Verwandte der aufsteigenden Linie

Unterhalt 2

Einzelfragen zum Unterhalt

- Bedarf des Kindes
- Mehrbedarf/Sonderbedarf
- Wechselmodell
- Umgangskosten
- Kreditverpflichtungen
- Fiktive Einkünfte
- Ausgaben für Altersvorsorge
- ...

Unterhalt 3

- Möglichkeiten des Unterhaltsvorschusses
- Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt
- Einrichtung einer Beistandschaft
- Absicherung des Unterhaltsanspruchs durch Titulierung

Elterngeld 1

Grundsätze zum Elterngeld:

- Wohnsitz oder gew. Aufenthalt in Deutschland
- Kind lebt im Haushalt
- Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit
- Grundlage der Berechnung ist die Minderung des
Erwerbseinkommens
- Anrechnung von Mutterschaftsgeld
- Antragsteller/in darf max. 30 Std. arbeiten
- Durchschnittliches monatliches Einkommen der letzten
12 Monate ohne Zuschläge ist maßgebend
- 67 % der Einkommensminderung (= wegfallendes
Nettoeinkommen) werden als Elterngeld ausgezahlt

Elterngeld 2

- Höherer Prozentsatz bei Einkommen unter 1000 €
- Das Elterngeld beträgt höchstens 1.800 €
- Mindestelterngeld 300 €, wenn kein Einkommen erzielt wurde
- Geschwisterbonus mind. 75 € nach § 2 Abs. 4
- Mehrlingszuschlag pauschal 300 €
- Bezugsdauer 12 Monate
- Zusätzlich 2 Partnermonate, wenn Minderung des Erwerbseinkommens, gleichzeitiger Bezug ist möglich
- Ausweitung auf 24 bzw. maximal. 28 Monate bei hälftiger Zahlung
- Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monate, Problem: Sorgeerklärung

Elterngeld 3

- Steuerklassenwechsel im Bezugszeitraum ist möglich
- Elterngeld ist steuerfrei, aber es fällt unter die Steuerprogression
- Rückzahlung von zuviel gezahltem Elterngeld
- Elterngeld wird zu einem großen Teil auf die SGB II-Leistung angerechnet

- Neue gesetzliche Regelungen zum Januar 2013 für ab dem 01.01.2013 geborene Kinder
dann:
Vereinfachung der Berechnung durch Pauschalsätze

Betreuungsgeld

Und was ist mit dem
Betreuungsgeld

???